

Die Aufgaben der Beratungsstelle für Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

1. Allgemeines

Die Probleme der landwirtschaftlichen Trocknung haben in den letzten Jahren ständig an Bedeutung gewonnen und das Bestreben der Landwirtschaft, bestimmte Produkte zu trocknen, wird immer größer. Das beginnt bei der Rauhfutterwerbung, betrifft die Nach-trocknung des feuchten Mähdruschgetreides, die Trocknung von wertvollen Heil- und Gewürzpflanzen und anderen Sonderkulturen und nicht zuletzt die technische Grünfuttertrocknung als das verlust-ärmste Konservierungsverfahren.

Darum wurde mit Anordnung vom 21. April 1961 (Gesetzblatt, Teil III, vom 5. Juni 1961) eine Zentrale Beratungsstelle für die Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gegründet, die ihren Sitz in Burgwerben bei Weißenfels hat und dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft untersteht.

Diese Beratungsstelle hat im besonderen folgende Aufgaben:

1.1. Alle staatlichen und örtlichen Organe sind bei der Lösung der Probleme der Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Bezirken und Kreisen zu unterstützen, vor allem bei der Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Trocknung in der landwirtschaftlichen Praxis.

1.2. Die bereits vorhandene Trocknungskapazität muß noch besser ausgelastet werden. Dazu ist eine umfangreiche Beratung und teilweise auch Überzeugung der Kollegen in den betreffenden Trocknungsbetrieben einschließlich der Zuckerfabriken notwendig, denn die höhere Auslastung ist ein rein organisatorisches Problem. Hier sind noch bedeutende Reserven zu erschließen.

1.3. Die Standortplanung und Projektierung für die Errichtung neuer Trocknungsanlagen, wie Heubelüftungsanlagen, Getreide-trocknungsanlagen, Aufstellen von Zentralrohrsilos usw., ist anzuleiten und zu begutachten.

1.4. Für die neu zu errichtenden technischen Trocknungsanlagen mit Heißluft zur Trocknung von Grünfutter jeglicher Art, Getreide und Kartoffeln sowie von Sonderkulturen sind volks- und betriebs-wirtschaftliche Gutachten zu erarbeiten. Das ist unbedingt notwendig, weil viele Trocknungsanlagen in den letzten Jahren an äußerst ungünstigen Standorten errichtet wurden, was sich auf den gesamten Betriebsablauf und die höhere Auslastung dieser Trockner hemmend auswirkt.

1.5. Auf Grund der Erfahrungen bei den Anlagen in der Praxis sind der Industrie, besonders den Herstellerbetrieben, Hinweise für die Weiterentwicklung und konstruktive Verbesserung der Trocknungsanlagen zu geben.

1.6. In der Schule der Zentralstelle erfolgt die Ausbildung von Fachkräften bzw. Schichtführern für technische Trockner sowie die Qualifizierung von Kadern auf dem Gebiet der Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

1.7. Es sind Forschungsaufträge zu bearbeiten und anfallende wissenschaftliche Untersuchungen ökonomischer Art durchzuführen.

Die Beratungsstelle für Trocknung hat ihren Sitz in der ehemaligen Fachschule für Landwirtschaft in Burgwerben. Die Bereitschaft der dortigen Dozenten, für den Beratungsdienst tätig zu sein sowie das Vorhandensein von Klassen- und Internatsräumen schaffen günstige Voraussetzungen für die Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften auf dem Gebiet der Trocknung.

Der erste derartige Lehrgang geht bereits in diesem Monat zu Ende, er begann im Januar. In erster Linie gehören ihm Schichtführer von Heißlufttrocknungsanlagen an, die mit der Qualifikation „Landwirtschaftlicher Trocknungsmeister“ abschließen. Eine Qualifizierung gerade der Schichtführer ist unbedingt erforderlich, denn die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß eine gute Auslastung der Trocknungsanlagen sowie der Einfluß der Temperatur- und der gesamten Trocknerführung auf die Qualität des getrockneten Endproduktes entscheidend von der Qualifikation des Bedienungs-personals abhängig sind.

Leider war die Bereitschaft der Trocknungsbetriebe einschließlich der Zuckerfabriken, Kollegen zur Qualifizierung zu entsenden, sehr mangelhaft. Damit können wir uns keinesfalls einverstanden erklären und wir werden uns mit den Betrieben noch dementspre-chend auseinandersetzen. Neben den Schichtführern werden in Zukunft auch Leiter und Organisatoren von Trocknungsbetrieben sowie Mitarbeiter von staatlichen Organen, Beschäftigte in den

Trocknungsbetrieben und Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern zu Kurzlehrgängen zusammengefaßt. Die Bedeutung und Proble-matik der technischen Trocknung als dem verlustärmsten und voll-mechanisierter Konservierungsverfahren soll dadurch einem mög-lichst großen Kreis nahegebracht werden.

2. Zur Auslastung der vorhandenen Trocknerkapazität

Seit einigen Jahren wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die vorhandene Trocknungskapazität in den Trocknungsbetrieben ein-schließlich der Zuckerfabriken unbedingt auszulasten ist. Leider war das im Jahr 1961 nur zu etwa 50% der Fall. Die Ursachen liegen einmal darin, daß eine Reihe von Zuckerfabriken, in denen mehrere Trockentrommeln vorhanden sind, nur eine davon zur Grünfuttertrocknung verwenden. Für die zweite oder gar dritte Trommel fehlen Häcksler zur Aufbereitung, Zuführförderbänder, Elevatoren, Schnecken, Hammerrmühlen usw.

Da die Zuckerfabriken an der gesamten Trocknungskapazität der DDR mit etwa 80% beteiligt sind, ließe sich hier durch Kleininvestitionen und geringe Umbauten bedeutende Trocknungskapazität gewinnen. Außer den Zuckerfabriken sollten auch die zuständigen Räte der Kreise oder Bezirke als staatliche Organe helfend dazu beitragen, die noch ungenutzten Trockentrommeln für die Erhaltung und Konservierung hochwertiger Futtermittel nutzbar zu machen.

Mängel bestehen nach wie vor in der Organisation der kontinuierlichen Ernte und Anlieferung des Grünguts zu den Trocknungsanlagen. Sie beginnen beim Anbau und der Bereitstellung der ent-sprechenden Futterpflanzen für die technische Trocknung. Die Abteilungsleiter für Landwirtschaft der Räte der Kreise, in denen Grünfuttertrocknungsanlagen vorhanden sind, sollten dafür sorgen, daß die in der Nähe des Trockenwerks liegenden landwirtschaftlichen Betriebe ihren Futteranbau für die technische Trocknung in Form eines grünen Fließbands gestalten, damit die Trocknungsanlagen von Mai bis Oktober kontinuierlich ausgelastet werden.

Ferner sind unbedingt feste vertragliche Bindungen der benötigten Grünfuttermengen zu schaffen. Leider sind diese Lieferverträge in den letzten Jahren selten eingehalten worden, so daß Schwierigkeiten im Trocknungsablauf eintraten. Große Reserven liegen vor allem in der kontinuierlichen Anfuhr des Grünguts. Die nicht unerheblichen Wartezeiten des Trockners auf Grüngut (besonders nachts) sowie umgekehrt durch wartende Fahrzeugschlangen vor den Trocknungsanlagen sind die Folgen unsachgemäßer Organisation von Ernte und Anfuhr des Grünguts.

Das Transportproblem bereitet noch überall Schwierigkeiten. Darum wird den Räten der Kreise empfohlen, für die Trocknungssaison eine Ernte- und Transportbrigade zu bilden, die der Leitung des Trocken-werks unterstellt wird und dadurch je nach Bedarf eingesetzt werden kann. Die Trocknungsanlagen wären dadurch gleichbleibend und somit höher ausgelastet. Das bedeutet niedrigere Trocknungs-kosten und höhere Produktion hochwertiger Futtermittel.

Für die Grünfuttertrocknung 1962 wird jeder Trocknungsbetrieb einschließlich der Zuckerfabriken verpflichtet, Schichtbücher zu führen, die in Form von Vordrucken von der Zentralen Beratungs-stelle für die Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Burg-werben herausgegeben werden. Diese Schichtzettel müssen ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die verarbeiteten Grün- und Trocken-gutmengen sowie Warte- und Reparaturzeiten enthalten, sie sind zu Monatsberichten (ebenfalls Vordrucke) zusammenzufassen und den entsprechenden staatlichen Organen zuzustellen. Dadurch können die jährlich erzeugten Trockengutmengen genauer und besser erfaßt werden. Außerdem lassen sich an Hand dieser Aufzeichnungen die Gründe für organisatorische oder technologische Mängel jedes ein-zelnen Trockners rascher feststellen.

3. Was ist beim Neubau von Grünfuttertrocknungsanlagen zu beachten?

Das Bestreben, Grünfutter zu trocknen, ist in der landwirtschaftlichen Praxis sehr stark und immer wieder wird der Neubau von technischen Trocknungsanlagen gefordert. Das beweisen die weit über 100 Bewerbungen, die bei der Zentralen Beratungsstelle für Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Burgwerben und auch bei den Lieferbetrieben eingegangen sind. Ab 1963 werden auch neue Trocknungsanlagen in der Landwirtschaft errichtet werden,

wobei die Anzahl von der jährlichen Lieferkapazität der Industrie abhängig sein wird. Es werden in erster Linie Trommeltrockner vom VEB Maschinenfabrik Sangerhausen geliefert (Leistung 5 t/h Frischgut), da sich diese auf Grund der 1961 stattgefundenen Vergleichsprüfung der verschiedenen Trocknersysteme am besten bewährt haben.

In Zukunft werden vor allem die Gebiete beim Neubau von Anlagen berücksichtigt, die bisher nur wenig oder gar keine Trocknungskapazität besitzen, diese aber auf Grund ihrer klimatischen Lage am dringendsten benötigen. Das sind die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Frankfurt/O., Dresden, Karl-Marx-Stadt u. a. Dabei wird zu berücksichtigen sein, was die Räte der Bezirke bisher getan haben, um die bereits vorhandene Trocknungskapazität voll auszulasten. Die Bewerbungen der Bedarfsträger sind also in Zukunft an den Rat des Bezirkes zu richten, der je nach der möglichen Kapazität die entsprechende Auflage für den Bau von Grünfüttertrochnungsanlagen erhält.

Folgende Maßnahmen (in angegebener Reihenfolge) sind für die Errichtung einer Grünfüttertrochnungsanlage von 5 t/h Frischgutleistung erforderlich:

3.1. Bewerbung des Bedarfsträgers beim Rat des Bezirkes unter Zustimmung des Rates des Kreises für den Bau einer Grünfüttertrochnungsanlage.

3.2. Der Rat des Bezirkes entscheidet nach der Dringlichkeit, in welchem Kreis und an welchem Ort eine derartige Anlage errichtet werden soll.

3.3. Nach Genehmigung obengenannter Stellen ist ein begründeter Antrag an die

Zentrale Beratungsstelle für Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Burgwerben, Krs. Weißenfels (Tel. 3449),

zu richten und ein ökonomisches Gutachten für die Eignung des Standorts der zu errichtenden Trocknungsanlage anzufordern.

3.4. Die erforderlichen Investitionen (insgesamt etwa 1,5 Mill. DM) und die notwendige Baukapazität sind beim Rat des Bezirkes über den Rat des Kreises zu beantragen und für das entsprechende Planjahr bereitstellen zu lassen.

3.5. Bestellung der technischen Ausstattung des Trockners beim Generallieferanten für Trocknungsanlagen (VEB Zuckerfabrikenexport, Halle/S.) unter Vorlage des ökonomischen Gutachtens und der Bereitstellung der Investitionen und der Baukapazität. Von ihm werden alle technischen Ausstattungen einschließlich Feuerungsanlage, Aufbereitungs- und Fördergeräte sowie das elektrische Zubehör geliefert. Bestellungen und Vertragsabschluß sind 1½ Jahre vor Baubeginn zu tätigen, z. B. Bestellung bis 30. Sept. 1962 für die Anlagen 1964.

3.6. Da es sich um ein Standardobjekt handelt, sind die Projektierungsunterlagen und Zeichnungen für den Bauanteil der Trocknungsanlage vom VEB Zuckerfabrikenexport, Halle/S., Pfännerhöhe, bei der Bestellung anzufordern und dem zuständigen Kreisbauamt zu übergeben.

3.7. Das zuständige Kreisbauamt ist rechtzeitig mit der Baugrunduntersuchung und der örtlichen Angleichung des Bauprojektes, einschließlich des Neubaues der Trafostation (Anschlußwert 250 kW) und der Wasserversorgung (15 m³/h), zu beauftragen.

3.8. Bauausführung durch den zuständigen örtlichen Baubetrieb. Die Bauausführung hat stets ½ Jahr vorher zu erfolgen, z. B. erfolgen Lieferung und Montage des Trockners im 1. Halbjahr 1964, dann ist im 2. Halbjahr 1963 die Bauausführung notwendig.

3.9. Vom zukünftigen Rechtsträger ist mindestens ein Jahr vorher ein technisch interessierter Kollege (Schlosser) zu einem Lehrgang nach Burgwerben zu entsenden. Dieser Lehrgang dauert fünf Monate und schließt mit der Qualifizierung zum landwirtschaftlichen Trocknungsmeister ab. Dieser Kollege soll bei der Montage der technischen Einrichtungen mithelfen, um später als Schichtführer die Anlage ordnungsgemäß führen zu können.

3.10. Montage der technischen Anlage des Trockners.

3.11. Ordnungsgemäße Übergabe und Probelauf.

Für eine Trocknungsanlage von 5 t/h Frischgutleistung wird unbedingt Bahnnahe bzw. Gleisanschluß gefordert, um einen zusätzlichen Kohletransport von täglich etwa 20 bis 25 t zu vermeiden. Der Einzugsbereich soll nicht mehr als 6000 bis 8000 ha LN betragen, um die Transportentfernungen des Grünguts niedrig zu halten. Auf ein günstiges Verkehrsnetz im Einzugsbereich ist zu achten.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist notwendig für eine sinnvolle Organisation und für den richtigen Betriebsablauf der technischen Trocknung. Darum ist für jeden neu ausgewählten Standort ein ökonomisches Gutachten anzufertigen, wobei folgende Gesichtspunkte zu beachten sind:

4. Einzugsbereich und Standort

4.1. Rechtsträgerschaft

4.2. Für den Bau verantwortliche Institutionen bzw. Leiter

4.3. Im Einzugsbereich liegende Ortschaften und ihre Größe in ha LN

4.4. Betriebsverhältnisse im Einzugsbereich

4.4.1. Relief, Bodenstruktur und Wertzahl

4.4.2. LN-Anteil an der Gesamtfläche

4.4.3. Nutzfläche- und Anbauverhältnis

4.4.4. Viehbesatz nach Arten in GV und RGV

4.4.5. AK-Besatz je 100 ha LN

4.4.6. Vorhandene Spezialisierung und Perspektiven im Einzugsbereich

4.5. Verkehrslage

4.5.1. Beschreibung des Straßennetzes

4.5.2. Beschaffenheit der Wege

4.5.3. Weitesten Anfuhrerentfernung im Einzugsbereich

4.6. Vorhandener Bahnanschluß

4.7. Elektroenergieverhältnisse

4.7.1. Kennzeichnung vorhandener Trafos und Möglichkeiten des Ausbaues

4.7.2. Kennzeichnung des örtlichen Energienetzes

4.8. Möglichkeiten für Wasserentnahme und -abfluß

4.9. Möglichkeiten des Ein- oder Umbaues vorhandener Gebäude bzw. erforderliche Neubauten

4.10. Möglichkeiten der Angliederung anderer Einrichtungen, wie Trocknungsanlage für Saatgetreide, Kraftfuttermischeinrichtung, Getreide- und Kartoffellagerhäuser, Speicheranlagen usw.

4.11. Koordinierung der Punkte 4.1. bis 4.11. zur Festlegung des Standorts.

5. Zu beachtende Gesichtspunkte für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage

5.1. Klärung der Brennstoffzufuhr (welche Kohle von welchem Werk)

5.2. Gestaffelter Futteranbau im grünen Fließband zur kontinuierlichen Beschickung und größtmöglichen Auslastung des Trockners

5.3. Prozentuale Verteilung des Futteranbaues auf die beteiligten Ortschaften bzw. landwirtschaftlichen Betriebe

5.4. Aufstellen eines jährlichen Trocknungsplans mit örtlicher Kennzeichnung der zu trocknenden Futterschläge

5.5. Maßnahmen zur Aufstellung einer dem Trockenwerk unterstellten Ernte- und Transportbrigade

5.6. Reparaturbasis für den Trockner sowie die Ernte- und Transportgeräte

5.7. Verwendung und Weiterverarbeitung des Trockengutes (direkte Verfütterung, Einmischen in Kraftfutter, Verkauf)

5.8. Organisation, Leitung und Abrechnung

5.9. Maßnahmen zur Qualifizierung von Trocknungsmeistern (Schichtführern) und Organisatoren für die Futterwirtschaft und den gesamten Trocknungsablauf.

Es wird empfohlen, die Trocknungsanlagen im Rahmen einer LPG-Gemeinschaftseinrichtung zu bauen und zu betreiben. Jedoch auch die Umgestaltung eines VEG für die spezielle Grünmehlproduktion ist eine durchaus günstige Lösung.

Die noch höhere Auslastung der vorhandenen Trocknungskapazität sowie die Schaffung neuer Trocknungsanlagen werden dazu beitragen, die Probleme der Futtermittelherstellung und der Konservierung lösen zu helfen. Große Mengen wertvoller Futtermittel können durch die technische Trocknung zusätzlich erzeugt werden. Damit können wir die Leistungen in unserer Viehwirtschaft noch steigern und unser großes Ziel, die Bevölkerung aus eigener Kraft mit Nahrungsmitteln zu versorgen, schneller erreichen.

A 4720